

Gebührenordnung 2023

Besamungsverein Neustadt a.d. Aisch e.V. (BVN) (gültig ab 01.08.2023)



Der Beirat des BVN hat aufgrund der Satzung am 29.06.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Sämtliche Gebühren beinhalten keine Mehrwertsteuer. Es sind Nettobeträge. Bei diesbezüglichen Veränderungen werden auch die Gebühren um den entsprechenden Anteil erhöht.

EURO

I. BESAMUNGSGEBÜHREN RIND (Netto)

A. Berufsbesamer

1. Samenumlage pro Portion:
MLP-Betrieb 6,00
Nicht-MLP-Betrieb 8,50
(Der Betrieb ist bei Veränderungen umgehend verpflichtet, den Status MLP oder nicht-MLP an den BVN zu melden!)
2. Jungvererber in MLP-Betrieben pro Besamung (Zuschläge sind möglich)..... 5,00
MLP-Betriebe leisten einen Zuchtförderungsbeitrag pro Tier und Jahr (Abrechnung jährlich) bei weniger als 25 % Einsatz von Jungvererbern (BVN-Starter und Genomische Jungvererber bis zu 18 Monaten), bezogen auf die Anzahl der besamten Rinder, pro nicht durchgeführter Jungvererberbesamung 7,70
(Der Betrieb ist bei Veränderungen umgehend verpflichtet, den Status MLP oder nicht-MLP an den BVN zu melden!)
3. Inseminationsgebühr pro Erstbesamung (jede 1., 4., 7. usw. Besamung) 14,00
Eine weitere Erstbesamung ist fällig spätestens 4 Monate nach der ersten Besamung.
4. Inseminationsgebühr für jede Doppel- und Nachbesamung 14,00
5. Nur wenn der Samen über den BVN bezogen wird und der Bulle in Bayern offiziell im Herdbuch registriert ist, kann eine ordnungsgemäße Eingabe der Daten als Grundlage für eine korrekte Abrechnung und Übermittlung an den LKV garantiert werden.
Eine Servicegebühr pro Portion wird erhoben, wenn dabei zusätzliche Arbeiten zu erledigen sind. 2,50
6. Fahrtkostenzuschlag (pro Tag und Betriebsbesuch)..... 2,00
7. Anfahrtspauschale, wenn keine gebührenpflichtige Tätigkeit im Betrieb ausgeführt wurde 8,00
8. Besamung unter erschwerten Bedingungen
Tierärzte und Besamungstechniker erheben für Besamungen unter erschwerten Bedingungen und bei gestörter Arbeitssicherheit eine zusätzliche Gebühr. 8,00
Die zur Besamung anstehenden Tiere sind vom Landwirt fachgerecht zu fixieren. Das Fixieren der Tiere ist nicht Aufgabe des Besamungsbeauftragten. Funktionsfähige Fanggitter und Fluchtwege müssen vorhanden sein.
Bei nicht angebundenen Tieren (auch andere Tiere in einer Gruppe) kann die Besamung verweigert werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen dabei erkennbar eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der/des Besamenden besteht.
In Kalbinnenboxen mit Aufsprungstangen werden ab 01.01.2020 keine Besamungen durchgeführt.
9. Einzeltierbesamung (ohne Besamungsvertrag)
Samenumlage pro Portion:
MLP-Betrieb 6,00
Nicht-MLP-Betrieb 8,50
(Der Betrieb ist bei Veränderungen verpflichtet, den Status MLP oder nicht-MLP an den BVN zu melden!)
Bearbeitungsgebühr pro Besamung 1,53
Inseminationsgebühr pro Erstbesamung: Tierärzte..... 14,49
Besamungstechniker 14,00
10. Inseminationsgebühr pro Besamung durch Tierärzte und Besamungstechniker in Betrieben mit Eigenbestandsbesamungs-Vertrag. 14,00
11. Besamungen im Rahmen des Embryotransfers werden als Erstbesamung erfasst und abgerechnet.
12. Bei erheblichem zusätzlichem Aufwand besteht die Möglichkeit, Wegegebühren direkt zu erheben.

B. Eigenbestandsbesamer

1. Samenumlage pro Portion:
MLP-Betrieb 6,00
Nicht-MLP-Betrieb 8,50
(Der Betrieb ist bei Veränderungen umgehend verpflichtet, den Status MLP oder nicht-MLP an den BVN zu melden!)
2. Jungvererbersamen in MLP-Betrieben pro Portion (Mengenrabatte und Zuschläge sind möglich)..... 5,00
MLP-Betriebe leisten einen Zuchtförderungsbeitrag (Abrechnung jährlich).
Sind weniger als 25 % der gekauften Portionen Jungvererber-Samenportionen (BVN-Starter und Genomische Jungvererber bis zu 18 Monaten), wird der Zuchtförderungsbeitrag fällig.
Der Zuchtförderungsbeitrag wird aus den gelieferten Portionen berechnet. Pro fehlende Portion..... 5,00
(Der Betrieb ist bei Veränderungen verpflichtet, den Status MLP oder nicht-MLP an den BVN zu melden!)
Anlieferung frei Haus auf der 8-Wochen-Tour (6-mal pro Jahr) kostenfrei; darüber hinaus jeweils 28,00

C. Samen mit Zuschlägen (Sondersamen oder Zukaufsamen)

Sondersamen: Samenumlage in Höhe von 6,00 € bzw. 8,50 € und BVN-Starter zuzüglich Zuschlag.
Zukaufsamen: Wird nach Einzelkalkulation zuzüglich MwSt. berechnet.

II. BESAMUNGS- GEBÜHREN SCHWEIN (Netto)**A. Berufsbesamer**

1. Samenumlage:	
Erstbesamung.....	9,80
Nachbesamung, höchstens zwei nach der Erstbesamung	4,80
Doppelbesamung, höchstens drei nach der Erstbesamung	5,30
2. Inseminationsgebühr pro Erstbesamung: Tierärzte und Besamungstechniker	14,00
3. Inseminationsgebühr für jede Doppel- und Nachbesamung.....	14,00
4. Fahrkostenzuschlag (pro Tag und Betriebsbesuch).....	2,00

B. Eigenbestandsbesamer

Samenumlage pro Einzeltube	7,50
Rabattstaffelung in Abhängigkeit von der abgenommenen Jahresmenge	
Servicegebühr pro Sendung.....	20,00

C. Samen mit Zuschlägen - Rassespezifische Zuschläge für DL, DE, Pietrain und Sonderrassen siehe aktuelle Preisinformation!

D. Trächtigkeitsuntersuchungen mit Scanner-Methode, wenn Samenbezug komplett vom BVN

1. Besuchsgebühr	28,00
jede Sau.....	1,00
2. Besuchsgebühr in sonstigen Fällen	28,00
jede Sau	2,00

E. Zuchtförderungsbeitrag für Mutterrassen pro Portion 4,56

F. Rabatte für Eigenbestandsbesamer werden im Seuchenfall ausgesetzt.

III. GEBÜHRENERMÄSSIGUNG

Mit der Entrichtung der Besamungsgebühren entsprechend I. bis III. wird die außerordentliche Mitgliedschaft erworben.

Die Mitgliedschaft endet formlos, wenn die Leistungen des BVN nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Wiederaufnahme einer beendeten Mitgliedschaft erfolgt nur auf Antrag.

Für die ordentliche Mitgliedschaft werden folgende Ermäßigungen auf die Samenumlage gewährt:

Rinderbesamung

bei Berufsbesamern pro Portion	0,26
bei Eigenbestandsbesamern pro Portion	0,26

Schweinebesamung

bei Berufsbesamern pro Erstbesamung.....	0,51
bei Eigenbestandsbesamern pro Einzeltube.....	0,13

Die ordentliche Mitgliedschaft kann im Einzelfall auf Antrag erworben werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Zu entrichten ist eine einmalige verlorene Beitrittsgebühr:

pro besamungsfähigem Zuchtrind	1,02
pro besamungsfähiger Zuchtsau	0,51

IV. GEBÜHRENZUSCHLÄGE

1. Zuschläge für Berufsbesamer für alle Rinder- und Schweinebesamungen an Sonn- und Feiertagen (außer 15.08.)	8,00
2. Nichterteilung einer Einzugsermächtigung je Besamung.....	3,00

V. BESAMUNGSFREIE TAGE (2023)

Rinderbesamung:	01.01., 09.04., 01.05., 28.05., 25.12.
Schweinebesamung:	01.01., 07.04., 01.05., 18.05., 08.06., 03.10., 25.12. und alle Sonntage

**VI. EMBRYOTRANSFER, FERTILITÄTSDIENST, PRODUKTIONSBERATUNG UND TU
MIT SCANNER BEIM RIND**

Gebühren auf Anfrage

VII. NICHTHAFTUNGSERKLÄRUNG:

Haltung, Gesundheitsüberwachung sowie Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Verwendung von Samen der im Besitz des Besamungsvereins Neustadt a. d. Aisch e. V. befindlichen Bullen und Eber werden entsprechend den jeweils gültigen Rechtsvorschriften durchgeführt und staatlich kontrolliert. Die veröffentlichten Informationen über die angebotenen Bullen und Eber und deren Nachkommen basieren auf den Ergebnissen der staatlich anerkannten Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung sowie staatlich anerkannter Untersuchungsstellen und entsprechendem aktuellem Stand bei Drucklegung der Zeitschrift. Für die Richtigkeit dieser Ergebnisse sowie etwaige Folgeschäden haftet der Besamungsverein Neustadt a. d. Aisch e. V. nicht. Darüber hinaus wird eine Haftung nicht übernommen.

Der Besamungsverein Neustadt a. d. Aisch e. V. übernimmt bei Verwendung des Samens der Bullen und der Eber keinerlei Garantien für die Freiheit von Krankheitserregern, den Befruchtungserfolg sowie für die Gesundheit, Erbfehlerfreiheit, Qualität und Produktivität der daraus erzeugten Nachkommen und haftet nicht für etwaige Folgeschäden. Darüber hinaus übernimmt der Besamungsverein Neustadt a. d. Aisch e. V. für Samen, den er nicht selbst gewonnen und verarbeitet hat, keinerlei Garantien für Qualität und Identität der Samenportionen sowie die Richtigkeit der Abstammung.